

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der



**Stadt Mönchengladbach**  
Rathausstraße 1,  
41061 Mönchengladbach

vertreten durch

**DEN OBERBÜRGERMEISTER**

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



**Land Nordrhein-Westfalen,**  
vertreten durch die  
**Bezirksregierung Düsseldorf,**

- nachfolgend **Land** genannt -

- gemeinsam: „**Parteien**“ genannt -

wird folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („**EAE Mönchengladbach**“) geschlossen.

## Inhalt

### Präambel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der  
Registrierungskapazitäten

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

§ 6 Arbeitszeiten der Registrierungsstelle

§ 3 Laufzeit

§ 7 Vertragliche Anpassung

§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und  
Zahlungsmodalitäten

§ 8 Schiedsklausel

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **Präambel**

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen ebenso wie die Aufnahmeeinrichtungen in den Kommunen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Das Land wird eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 2.000 Plätzen auf dem „JHQ Gelände“ – wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt – errichten und betreiben. Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Start der Einrichtung ist mit zunächst 800 Aufnahmestätten und einer täglichen Erstaufnahmekapazität von 200 Personen zum 1. August 2016 sowie einem zweimonatigen Vorschaltbetrieb vorgesehen. Zunächst wird für den Betrieb der EAE ein bauliches Provisorium genutzt. Sodann erfolgt ein sukzessiver Ausbau der Einrichtung mit dem Ziel, die oben bezeichnete Gesamtkapazität in der Unterbringung und eine tägliche Aufnahme von 400 Flüchtlingen (Mo.-Fr.) zu erreichen und das bauliche Provisorium zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch eine für den dauerhaften Betrieb geeignete endständige bauliche Gestaltung zu substituieren. Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 Flüchtlingsaufnahmegericht (FlüAG NRW) ab der Inbetriebnahme der EAE Mönchengladbach um die Anzahl der jeweils tatsächlich geschaffenen Aufnahmestätten in der vorbezeichneten Einrichtung.

Weiterhin erklärt die Stadt ihr Einverständnis, dass das Land auf dem Gelände des JHQ in dem in der Anlage 1 dargestellten Bereich bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten von bis zu 500 Plätzen bereitstellt. Eine solche Kapazitätserweiterung ist der Stadt vorher anzusehen. Die Anrechnung der 500 (Not-)Aufnahmestätten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelung nach § 3 Abs. 4 S. 2 FlüAG NRW.

Es besteht Einvernehmen, dass das Land für die EAE Mönchengladbach einschließlich der Notfallkapazitäten nur solche Flächen und Gebäude nutzt, die in Anlage 1 dargestellt sind. Sollte das Land in der Zukunft eine Ausweitung des Betriebes seiner Einrichtungen auf dem JHQ-Gelände und/oder der dafür genutzten und in Anlage 1 beschriebenen Flächen anstreben, würde dies nur in Abstimmung mit der Stadt geschehen.

Der Betrieb der EAE Mönchengladbach bleibt Landesaufgabe. Hierzu zählt auch die administrative Leitung der Einrichtung vor Ort, die durch die Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen wird.

Die zu errichtende EAE Mönchengladbach soll in ihrer Bauausführung und Bauausstattung einen funktionalen Standard – auch im Verwaltungsbereich – aufweisen.

Die Stadt hat sich - unter Beachtung der haushaltrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - bereit erklärt, das Land in seinem Auftrag in der EAE Mönchengladbach auf Basis der nachfolgenden Vereinbarung zu unterstützen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Registrierung der Flüchtlinge und des Gesundheitsmanagements in der EAE unter Berücksichtigung des Runderlasses des MIK NRW vom 17. März 2016 zum Thema „Asylsystem im Jahr 2016: Planung und Organisation der Aufnahmeeinrichtungen des Landes“. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB).

## § 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- 2.1 In der Stadt Mönchengladbach wird das Land eine EAE für Flüchtlinge mit Standort im ehemaligen JHQ errichten. Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW – EAE Mönchengladbach“.
- 2.2 Die Verantwortung für den Betrieb der EAE Mönchengladbach verbleibt in der Zuständigkeit des Landes. Der operative Betrieb wird durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und einem Betreuungsverband sichergestellt.
- 2.3 Die Registrierungsaufgaben in der EAE Mönchengladbach werden beginnend mit dem 01. Juni 2016 von der Stadt im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Anzahl der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu registrierenden Asylbewerber bleibt unabhängig davon auf maximal 2000 Personen/Woche bzw. 1000 Personen/Woche im Rahmen des Betriebs im baulichen Provisorium beschränkt, ob die in der Einrichtung vorgehaltenen Notfallkapazitäten zur Unterbringung von 500 weiteren Personen (Flüchtlingen) ausgeschöpft werden oder nicht. Dabei erfolgt eine Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§§ 44 ff. AsylG) und illegal Eingereisten (§ 15 a AufenthG i. V. m. § 10 ZuStAVO);
- Registrierung der NRW-Flüchtlinge mit PIK des Bundes (zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität gem. § 16 AsylG) und Speicherung der Daten in Bundes- und Landesdatenbank; Eingabe der Personendaten in das bundesweite Verteilprogramm Easy;
- Eingabe von Optionsnummern anderer Bundesländer in Easy;
- Übermittlung von Easy-Problemfällen (bspw. Überquote-Buchungen) an die zuständige Bezirksregierung;
- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Organisation des Transfers in die zuständige Kommune (bei Fällen einer Zuständigkeit des Landes NRW) oder in andere Bundesländer (exNRW). Bei exNRW-Fällen Ausdruck und Aushändigung einer Fahrkarte und Organisation der Abreise;
- Transfer und Datenübermittlung zum BAMF zwecks Aktenanlage und zur erkennungsdienstlichen Behandlung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts;
- Ausstellen des Ankunfts nachweises (AKN) gem. § 63a Abs. 3 AsylG und Ankunfts nachweisverordnung (AKNV);
- die Stadt wird vom Land mit der Gesundheitsuntersuchung i. S. v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Ausschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane beauftragt. Das Land wird eine ausreichende Anzahl an (mobilen) Röntgengeräten inklusive der erforderlichen Anzahl an Teams für die radiologische Befundung zur Verfügung stellen. Alle weiteren Aufgaben nach § 62 AsylG, § 36 IfSG verbleiben in der Zuständigkeit der Stadt.

- Identifizierung von alleinreisenden Minderjährigen (UMF oder UMA) und Personen mit besonderen Bedürfnissen (vulnerable Personen) im Sinne der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten und Vorlage einer Maßnahmenplanung für den Zeitraum des voraussichtlichen EAE-Aufenthalts dieser Personen;
- Organisation der Abreise in andere Bundesländer (Ergebnis EASY-Verfahren), wenn indiziert;
- Transfer zum BAMF zur Anhörung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts sowie Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen (§ 21 AsylG). Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u. a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);
- Unterstützung der freiwilligen Ausreise.

Diese Aufgaben sind in einem Sollprozess beschrieben und visualisiert (Anlage 2). Die Anlage 2 wird Bestandteil dieses Vertrages. Land und Stadt sind sich darüber einig, dass sich die Aufgaben der Stadt an den Prozessabläufen zur Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen in NRW orientieren und die Anlage 2 daher nicht abschließend ist. Im Laufe der Zeit können sowohl bereits übernommene Aufgaben entfallen, als auch neue Aufgaben gegen Kostenersatz gem. § 4 dieser Vereinbarung hinzukommen.

2.4 Für die von der Stadt wahrzunehmenden Aufgaben und das von der Stadt eingesetzte Personal bleiben die Rechte und Zuständigkeiten des städtischen Personalrates, der Gleichstellungsstelle und der Schwerbehindertenvertretung unberührt. Gleiches gilt für die Prüfrechte des städtischen Fachbereichs Rechnungsprüfung.

2.5 Aufgaben einer Zentralen Ausländerbehörde gem. § 3 ZuStAVO NRW werden nicht wahrgenommen.

### **§ 3 Laufzeit**

3.1 Die vorliegende Vereinbarung ist in ihrer Geltung für beide Vertragsparteien unbefristet.

3.2 Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren - frühestens jedoch ab dem 31.12.2025 - ab Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.3. Das für beide Vertragsparteien im Einzelfall bestehende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 4 Kostenersatz, Abrechnung und Zahlungsmodalitäten**

4.1. Die notwendigen Kosten für die von der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommenen Registrierungstätigkeiten in der EAE Mönchengladbach werden ihr vom Land vollständig erstattet. Zu den notwendigen Kosten zählen auch solche, die im Rahmen vorbereitender Tätigkeiten im Zuge der Errichtung der EAE Mönchengladbach entstanden sind, wenn zwischen den Parteien im Einzelfall über die Kostenerstattung Einvernehmen besteht.

4.2 Die laufenden Kosten gliedern sich insbesondere in:

- Personalkosten,
- Personalnebenkosten,
- Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen und Beamte,
- Personalgemeinkosten und
- Sachkosten.

Die vorstehenden Kosten sind in der Anlage 3 im Detail beschrieben. Die Anlage 3 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kalkulation der dargestellten Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der Berechnungskriterien und -verfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

4.3 Es wird vereinbart, dass das Land der Stadt ab 15. Mai 2016 jeweils im Voraus vierteljährlich Vorschüsse für die laufenden Kosten gem. Absatz 2 zahlt. Die zweite Vorschusszahlung erfolgt dann am 01. Juli 2016, die weiteren Vorschusszahlungen jeweils zum Quartalsbeginn. Grundlage für die Vorschusszahlungen bildet die städtische Kalkulation des jährlichen Abrechnungsbetrages (Erstkalkulation bzw. Muster gemäß Anlage 4a und b) auf Basis der von der Stadt ermittelten Durchschnittsgehälter/-vergütungen für Mönchengladbacher Dienstkräfte je Besoldungs-/Entgeltgruppe. Die Anlage 4 wird Bestandteil dieses Vertrages.

Die Spitz- bzw. jährliche Endabrechnung der laufenden Kosten gem. § 4.2 durch die Stadt, mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis in der Regel zum 31. März des Folgejahres. Hierzu überreicht die Stadt dem Land jeweils ein Prüfstat ihres Rechnungsprüfungsamtes, das die Richtigkeit der Abrechnung unter Beachtung der für die öffentliche Hand geltenden Haushaltsgrundsätze bescheinigt. Das Land behält sich eine weitergehende Prüfung der Abrechnung im Einzelfall vor. Sollte zwischen beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, findet die unter § 8 dieser Vereinbarung geregelte Schiedsklausel Anwendung.

4.4 Das Land wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt zum 20. Juni 2016 ein Provisorium und nach Fertigstellung zu einem späteren Zeitpunkt ein betriebsfertiges Gebäude bereitstellen, das für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt bestimmt und geeignet ist. Die Bewirtschaftung der Gebäude obliegt dem Land. Die Stadt wird etwaige spezielle bauliche oder technische Anforderungen vorab definieren und dem Land schnellstmöglich bekanntgeben (hierzu gehören auch Elektroanschlüsse, Steckdosen, Schalter, Beleuchtung usw.).

Die Stadt stellt die Arbeitsplatzerstausstattung in üblichem städtischem Standard (z. B. Möblierung und Standard-IT-Ausstattung inkl. Vernetzung). Die dafür anfallenden notwendigen Kosten werden der Stadt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsunterlagen umgehend in tatsächlicher Höhe erstattet. Das Land behält sich eine Prüfung vor, ob die nachgewiesenen Kosten plausibel und angemessen sind. Das Eigentum an den erworbenen Gütern geht mit Kostenerstattung im Wege des Besitzkonstituts auf das Land über, wobei der Stadt die Einrichtungsgegenstände im Wege der Leih zur zweckgebundenen Verwendung in der EAE Mönchengladbach durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Darüber hinaus werden auch diejenigen Personalkosten erstattet, die für die Zeit einer Einarbeitung und Schulung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld des Betriebes der EAE Mönchengladbach entstehen. Auf § 5.2 dieses Vertrages wird verwiesen. Zeitliche Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Einrichtung gehen auf Kosten des Landes.

## **§ 5 Personalbedarfe und Anpassung der Registrierungskapazitäten**

5.1 Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt ihr in der EAE benötigtes Personal ab dem 01. Juni 2016 nach Maßgabe eines noch zu vereinbarenden Stufenplans sukzessive zur Vorbereitung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stellen wird. Die Beteiligten gehen davon aus, dass damit ausreichend Zeit besteht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Aufnahme des reduzierten Betriebes am 01. August 2016 zu schulen. Land und Stadt entwickeln den für den Personalaufbau im Zeitraum zwischen dem 01. Juni 2016 und dem 01. August 2016 vorgesehenen Stufenplan einvernehmlich. Dabei soll die Personalgestellung für die Registrierungsarbeiten zunächst auf eine Aufnahmekapazität von 200 Flüchtlingen pro Tag (Montag bis Freitag) ausgerichtet sein (Anlage 5a). Zwischen der Stadt und dem Land besteht Einigkeit, dass die Registrierungskapazität auf Anforderung des Landes auf bis zu 400 Flüchtlinge (Anlage 5b) pro Tag (Montag bis Freitag) erhöht werden kann. Der Zeitpunkt der effektiven Kapazitätserweiterung wird im Rahmen einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu einem stufenweisen Anstieg der Registrierzahlen festgehalten und schnellstmöglich umgesetzt. Für eine Kapazitätserweiterung auf 400 Flüchtlinge am Tag gilt die sich aus Anlage 5b ergebende Personalbemessung. Sollte durch eine Kapazitätserweiterung ein Aufnahmewert zwischen 200 und 400 Flüchtlingen pro Tag (Montag bis Freitag) erreicht werden, so wird zwischen Land und Stadt einvernehmlich ein gesonderter Personalschlüssel vereinbart werden.

Die Anlagen 5a und 5b werden Bestandteil dieses Vertrages.

5.2 Es wird vereinbart, dass die Stadt spätestens zum 31. Dezember 2016 eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren vornimmt. Erforderliche Anpassungen der Bemessungsgrundlage werden in bilateraler Abstimmung zwischen dem Land, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, und der Stadt vorgenommen.

Sofern die Stadt unterjährig aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Flüchtlingszahlen) eine Aufstockung der Personalressourcen für erforderlich erachtet, wird sie sich über eine denkbare Personalanpassung mit dem Land abstimmen.

5.3 Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der Registrierungskapazitäten umsetzen will, werden zeitnah Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und der Stadt stattfinden, um die Personalanpassung so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Im Falle des Personalabbaus wird das Land die notwendigen Personalkosten so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung bei der Stadt oder einem Dritten gefunden worden ist.

## **§ 6 Arbeitszeiten der Registrierungsstelle**

6.1 Die Durchführung der Registrierungsarbeiten durch die städtischen Dienstkräfte erfolgt zu folgenden Zeiten:

montags - donnerstags	06:30 - 18.30 Uhr
freitags	06:30 - 14.00 Uhr

Die Stadt erklärt sich grundsätzlich bereit, im Bedarfsfalle auch erweiterte Registrierungszeiten anzubieten.

6.2. Die Öffnungszeiten der Registratur sind zwischen Stadt und Land einvernehmlich festzulegen.

6.3 Die gemeinsamen Planungen der Parteien hinsichtlich Personalbemessung und Personaleinsatz basieren auf den bisherigen Erfahrungswerten des Landes bei der Flüchtlingsunterbringung in NRW sowie auf den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Da die reale Belastung der EAE Mönchengladbach zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, erklärt sich die Stadt bereit, bei außergewöhnlichen Belastungsspitzen aller Erstaufnahmeeinrichtungen in NRW eine auf die Bewältigung der Lage gerichtete Gesamtstrategie des Landes nachhaltig zu unterstützen. Im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen können hierzu Mehrarbeit oder Überstunden durch die Stadt angeordnet werden. Ebenso kann hierauf durch geeignete Arbeitszeitmodelle reagiert werden. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des städtischen Personalrates sind hierbei zu wahren.

Nötigenfalls wird die Stadt bei der Registrierung der Flüchtlinge durch Personal des Landes und ggf. des Bundes unterstützt. Hinsichtlich dienst- und fachaufsichtlicher Regelungen sowie benötigter Arbeitsmittel (IT, Möbel) erfolgt eine separate Abstimmung der Beteiligten.

## **§ 7 Vertragliche Anpassung**

Eine mögliche Anpassung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen erfolgt im Bedarfsfalle auf der Grundlage des § 60 VwVfG NRW. Weitergehende vertragliche Anpassungen sind nicht vorgesehen. Das Recht der Vertragsparteien, eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, bleibt unberührt.

## **§ 8 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Die Parteien verpflichten sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Vertragsverstößen oder -störungen jeglicher Art zu ergreifen. Sie werden im gegenseitigen Einvernehmen zugunsten einer schnellstmöglichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Vertragsdurchführung und im Sinne dieses Vertrages zusammenwirken, wobei jeweils auf die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, wird ein Schiedsverfahren nach § 8 dieses Vertrages durchgeführt.

Düsseldorf, den 19.04.2016

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Anne Lütkes  
Regierungspräsidentin Düsseldorf

Mönchengladbach, den 19.04.2016

Für die Stadt Mönchengladbach

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

In Vertretung  
Dr. Gert Fischer